

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZB 23/69

In dem Rechtsstreit

des Steuerbevollmächtigten Hugo M [REDACTED], P [REDACTED],
M [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und
Beschwerdeführers,

Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Gerhard
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

1. Olga A [REDACTED] geb. B [REDACTED], Wwe, P [REDACTED],
S [REDACTED] weg [REDACTED],

2. Bernd A [REDACTED], Metzgermeister, P [REDACTED],
B [REDACTED] str. [REDACTED],

3. Max A [REDACTED], Schüler, P [REDACTED], S [REDACTED] weg [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 30. Oktober 1969 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Finke

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Karlsruhe vom 19. September 1969 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten seiner Beschwerde zu tragen.

Beschwerdewert: 20.791,66 DM

G r ü n d e :

Durch Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 13. Juni 1969, dem Beklagten zugestellt am 1. Juli 1969, wurde der Beklagte zur Zahlung von 20.791,66 DM verurteilt. Gegen dieses Urteil hat sein Prozeßbevollmächtigter, Rechtsanwalt T■■■■, mit Schriftsatz vom 1. August 1969 Berufung eingelegt.

Der Lehrling des Rechtsanwalts T■■■■, Fräulein Ingrid P■■■■, hat die Berufungsschrift am 1. August 1969 persönlich zum Oberlandesgericht gebracht und gegen 16.30 Uhr durch das geöffnete Fenster der zu diesem Zeitpunkt leeren Pförtnerloge auf den Tisch des Pförtners gelegt.

- 3 -

Dienstschluß war an diesem Tage, einem Freitag, 16 Uhr. Der Schriftsatz trägt den Eingangsstempel des Oberlandesgerichts vom Montag, den 4. August 1969.

Das Oberlandesgericht hat unter gleichzeitiger Zurückweisung des vorsorglich gestellten Antrags auf Wiedereinsetzung die Berufung gem. den §§ 519 b, 516 ZPO als unzulässig verworfen.

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Beklagten ist nicht begründet.

1. Der Auffassung des Oberlandesgerichts, daß der Berufungsschriftsatz erst am 4. August 1969, also nach Ablauf der Berufungsfrist eingegangen ist, ist beizutreten. Die Einreichung der Berufungsschrift gem. § 518 ZPO wird nicht schon dadurch vollzogen, daß sie in das Gerichtsgebäude gelangt. Sie muß vielmehr von dem zuständigen Beamten der Geschäftsstelle in Empfang genommen werden. Abweichendes gilt nur, wenn durch Verwaltungsanordnung des Behördenvorstands besondere Anordnungen zur Entgegennahme von Schriftstücken getroffen worden sind, so - wie beim Oberlandesgericht in Karlsruhe durch die Einrichtung eines Nachtbriefkastens (BGHZ 2, 31, 32; 23, 307, 309 ff). Der Pförtner des Oberlandesgerichts ist nicht durch eine entsprechende Anordnung mit der Entgegennahme von Schriftsätzen betraut worden. Das wird von dem Beklagten auch nicht behauptet. Er meint jedoch, der Pförtner sei auf Grund einer ständigen vom Präsidenten des Oberlandesgerichts "offenbar stillschweigend gebilligten Übung" mit der Entgegennahme eiliger Schriftstücke betraut worden. Das geht fehl. Selbst wenn sich eine solche Übung eingebürgert haben sollte, könnte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



der Pförtner noch nicht als eine zur Entgegennahme von Schriftsätzen gem. § 518 ZPO befugte Person angesehen werden. Dazu hätte es einer ausdrücklichen Anordnung des Behördenvorstands bedurft. Das ist schon im Interesse einer einwandfreien Kontrolle der Eingangszeit der Schriftsätze geboten. Übrigens trägt der Beklagte auch nur vor, daß der Pförtner üblicherweise Schriftstücke entgegennimmt und an die zuständige Geschäftsstelle weiterleitet.

2. Auch den Antrag auf Wiedereinsetzung hat das Oberlandesgericht mit Recht zurückgewiesen.

Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten mußte die oben angeführte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kennen und mußte daher wissen, daß die Einreichung des Schriftsatzes erst durch Entgegennahme bei der Geschäftsstelle oder durch rechtzeitigen Einwurf in den Nachtbrieffkasten vollzogen ist.

Das Verhalten des Lehrlings ist dem Anwalt auch zum Verschulden anzurechnen. Er hat nicht vorgetragen, daß er seinen Lehrling über die Möglichkeit und Notwendigkeit, in solchen Fällen das Schriftstück in den Nachtbrieffkasten zu werfen, belehrt hat oder hat belehren lassen. Das Oberlandesgericht hat daher mit Recht das Vorliegen eines unabwendbaren Zufalls im Sinne des § 233 ZPO verneint (§ 232 Abs. 2 ZPO).

3. Die sofortige Beschwerde ist deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Meyer

Finke